Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bemerkungen

urn:nbn:de:bsz:31-217873

Visual Library

# Bemerkungen.

Die Medicinalordnung für das Großherzogthum vom Jahre 1806 bestimmt, daß auf den Grund der zu erstehenden Staatsprüfung den Candidaten ärztliche, chirurgische und geburtshülfliche Licenzen ertheilt werden und setzt den Wirkungskreis der Aerzte, der Chirurgen und der Hebärzte fest.

Früher zerfiel die chirurgische Licenz in dreierlei Grade — erster, zweiter und dritter Classe.

Nach der Verordnung vom 27. Juni 1825 (Reg.-Blatt Nro. 15), das Studium der Wundarzneikunst und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, hörte die Licenzirung von Chirurgen zweiter und dritter Classe auf. Von den Wundärzten zweiter Classe sind nur wenige noch am Leben.

Als die Chirurgen erster Classe durch eine Reihe von Verordnungen in Hinsicht auf die Behandlung innerer Krankheiten mehr und mehr eingeschränkt wurden, schien es der Billigkeit angemessen, den Gebildeteren derselben zu gestatten, daß sie nach einer mit Erfolg abgelegten Prüfung die innere Heilkunde noch in beschränkter Weise ausüben. Diese Wirksamkeit dehnte sich jedoch nur auf die Behandlung leichterer Fälle aus, zu schwereren mußten Aerzte gerufen werden. Da Niemand mehr mit dem ausschließlichen Studium der Chirurgie sich befaßt, so hat jetzt die Ertheilung dieser Erlaubniß von selbst aufgehört.

Die Licenz zur Ausübung der Zahnheilkunde wird nach abgelegter besonderer Prüfung erworben.

Die Thierärzte zerfielen früher in eigentliche Thierärzte (erste Classe) und Kurschmiede (zweite Classe). Durch Verordnung vom 28. October 1834 (Reg.-Blatt Nr. 51) wurde die fernere Licenzirung der Kurschmiede aufgehoben. Das Recht zur unbeschränkten Ausübung der Thierheilkunde wird durch eine mit Erfolg abgelegte Staatsprüfung erworben.

Die Apothekeneinrichtungen zerfallen in nach der Apothekenordnung von 1806 und den Nachträgen geleitete eigentliche Apotheken, in von einer Mutterapotheke abhängende Filiale, welche durch licenzirte Verwalter geleitet werden, in Hand-Apotheken, d. h. von Aerzten gehaltene vollständige Arzneivorräthe, und in Noth-Apotheken, welche nur eine bestimmte Reihe von Arzneimitteln enthalten.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg